

---

## S 28 AL 146/17

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Bindung an Bescheidungsurteil Ermessen Förderung der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme sozialgerichtliches Verfahren
Leitsätze	Wenn auf eine Klage gegen einen ablehnenden Verwaltungsakt hin durch das Gericht der Verwaltungsakt aufgehoben und die Behörde verpflichtet wird, ein ihr zustehendes Ermessen nach Maßgabe der in den Entscheidungsgründen enthaltenen Vorgaben erneut auszuüben, ist es der Behörde verwehrt, ihre erneute Verwaltungsentscheidung mit Aspekten zu begründen, die, wenn sie vorlägen, das Ermessen gar nicht erst eröffnen würden.
Normenkette	<a href="#">§ 179 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III</a> <a href="#">§ 81 Abs. 1 SGB III</a>
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 28 AL 146/17
Datum	22.05.2018
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	L 3 AL 94/18
Datum	23.01.2020
<b>3. Instanz</b>	
Datum	-

I. Auf die Berufung der KlÄ¤gerin werden der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 22. Mai 2018 sowie der Bescheid der Beklagten vom 7. Dezember

---

2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. März 2017 aufgehoben.

II. Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin in beiden Rechtszügen zu 8/10.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Fälligkeit der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme (Einzelumschulung zur Steuerfachangestellten).

Die Klägerin stellte am 20. Juni 2014 bei der Beklagten einen Antrag auf Fälligkeit einer beruflichen Weiterbildung in Form einer Einzelumschulung zur Steuerfachangestellten.

Mit Bescheid vom 10. Juli 2014 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Arbeitslosigkeit oder drohende Arbeitslosigkeit allein begründeten nicht die Notwendigkeit der Weiterbildung. Weitere Voraussetzung sei, dass Arbeitslosigkeit voraussichtlich nur durch die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung vermieden werden könne. Das sei bei der Klägerin nicht der Fall, da sie eine Ausbildung als Bürokauffrau abgeschlossen habe und auf dem Arbeitsmarkt gut verwertbare Kenntnisse in den Bereichen Buchführung, Buchhaltung und Finanzbuchhaltung besitze. Eine berufliche Weiterbildung/Qualifizierung als Finanzbuchhalterin oder Bilanzbuchhalterin sei in Aussicht gestellt worden.

Den Widerspruch vom 1. August 2014, mit dem die Klägerin unter anderem geltend machte, während ihrer vorangegangenen Beschäftigung lediglich einfache Sekretariats- und Empfangsarbeiten ausgeübt und sich deshalb ihrem Beruf entfremdet zu haben, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11. August 2014 zurück. Sie wog die wechselseitigen Interessen der Klägerin und der Versichertengemeinschaft gegeneinander ab und führte abschließend aus: "Es war nach alledem nicht ermessensfehlerhaft oder gar ermessensmissbräuchlich den Antrag der Widerspruchsführerin auf Fälligkeit der beruflichen Weiterbildung abzulehnen."

Auf die Klage der Klägerin vom 8. September 2014 (Az. S 24 AL 744/14) hob das Sozialgericht mit Urteil vom 14. April 2016 den Bescheid vom 10. Juli 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. August 2014 auf und verpflichtete die Beklagte, über den Antrag der Klägerin auf Fälligkeit der beruflichen Weiterbildung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Die Beklagte habe ermessensfehlerhaft festgestellt, dass die Umschulung der Klägerin zur Steuerfachangestellten nicht zu fällen sei. Zwar seien die von der Beklagten herangezogenen Ermessensgesichtspunkte nicht zu beanstanden, die Beklagte habe aber in der Einzelfallprüfung Gesichtspunkte nicht beachtet, die sie hätte berücksichtigen müssen. Im weiteren Verlauf der Entscheidungsgründe führte das Sozialgericht aus, welche weiteren Aspekte es bei der erneuten Ermessensausübung berücksichtigen muss

---

mÄ¼chte. Das Sozialgericht gab dem Urteil eine Rechtsmittelbelehrung dahingehend bei, dass es mit der Berufung angefochten werden kann. Davon machten weder die KlÄ¼gerin noch die Beklagte Gebrauch.

In der Folge erteilte die Beklagte der KlÄ¼gerin den Bildungsgutschein Nr. 1 mit einer GÄ¼ltigkeitsdauer vom 1. September 2014 bis zum 30. November 2014, der weiter regelte, dass tatsÄ¼chlich anfallende Kosten bis zu 24 Monate einschlie¼lich eines notwendigen Betriebspraktikums fÄ¼r das Bildungsziel Steuerfachangestellte bei Unterricht in Vollzeit in einer betrieblichen WeiterbildungsstÄ¼tte im Tagespendelbereich Ä¼bernommen werden.

Mit Bescheid vom 7. Dezember 2016 lehnte die Beklagte die FÄ¼rderung der beruflichen Weiterbildung (zum Antrag vom 20. Juni 2014) ab. Die Dauer einer Vollzeitma¼nahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf fÄ¼hre, sei angemessen im Sinne des [Ä¼ 179 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3](#) des Sozialgesetzbuches Drittes Buch Ä¼ ArbeitsfÄ¼rderung Ä¼ (SGB III), wenn sie gegenÄ¼ber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkÄ¼rzt sei ([Ä¼ 180 Abs. 4 Satz 1 SGB III](#)). Da eine VerkÄ¼rzung der Dauer der Vollzeitma¼nahme im Falle der KlÄ¼gerin nicht erfolgt sei, beschrÄ¼nke sich ihr Umfang nicht auf das zum Erreichen des Ma¼nahmezels notwendige Ma¼ und kÄ¼nne nicht nach [Ä¼ 179 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III](#) von einer fachkundigen Stelle zugelassen werden, sodass eine FÄ¼rderung durch Ä¼bernahme der Weiterbildungskosten nach [Ä¼ 81 Abs. 1 SGB III](#) nicht mÄ¼glich sei.

Den Widerspruch der KlÄ¼gerin vom 19. Dezember 2016 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 7. MÄ¼rz 2017 zurÄ¼ck und wiederholte die Argumentation aus dem vorangegangenen Ablehnungsbescheid.

Die dagegen gerichtete Klage vom 29. MÄ¼rz 2017 hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 22. Mai 2018 unter Bezugnahme auf den Widerspruchsbescheid vom 7. MÄ¼rz 2017 abgewiesen. Da die objektiven Voraussetzungen fÄ¼r die FÄ¼rderung fehlten, komme es auf ErmessenserwÄ¼gungen gar nicht mehr an. Da sich das Urteil vom 14. April 2016 zu diesen FÄ¼rdervoraussetzungen nicht geÄ¼uert habe, stehe die jetzige Entscheidung der Beklagten der dortigen Rechtsauffassung nicht entgegen.

Gegen den ihr am 29. Mai 2018 zugestellten Gerichtsbescheid wendet sich die KlÄ¼gerin mit ihrer Berufung vom 26. Juni 2018. Die Ablehnung der FÄ¼rderung verletze ihre Rechte aus dem Urteil des Sozialgerichts vom 14. April 2016. Zumindest habe sie Anspruch auf Umsetzung des erteilten Bildungsgutscheins.

Die KlÄ¼gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichtes Chemnitz vom 22. Mai 2018 sowie den Bescheid der Beklagten vom 7. Dezember 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. MÄ¼rz 2017 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

---

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt des beigezogenen Verwaltungsvorgangs sowie der Gerichtsakten beider Instanzen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Die zulässige Berufung der Klägerin ist begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 7. Dezember 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. März 2017 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Der zu einer anderen Einschätzung gelangende Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 22. Mai 2018 ist aufzuheben.

Die Verwaltungsentscheidungen der Beklagten vom 7. Dezember 2016 und 7. März 2017 sind rechtswidrig, denn sie missachten den Ausspruch des rechtskräftigen Urteils vom 14. April 2016 im Verfahren Az. S 24 AL 744/14. Das Urteil gibt vor, dass die Beklagte das ihr im Rahmen von [Â§ 81 SGB III](#) zustehende Ermessen nach Maßgabe der in den Entscheidungsgründen enthaltenen Vorgaben erneut ausüben hat. Der Beklagten ist es damit verwehrt, ihre erneute Verwaltungsentscheidung mit Aspekten zu begründen, die, wenn sie vorliegen, das Ermessen gar nicht erst eröffneten.

Zwar ist der Beklagten zuzugestehen, dass das Sozialgericht sich in dem Urteil vom 14. April 2016 mit dem Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen, die das Ermessen erst eröffnen, nur rudimentär auseinandergesetzt hat. In den Entscheidungsgründen ist lediglich der Wortlaut von [Â§ 81 SGB III](#), der die Voraussetzungen aufzählt, auszugsweise zitiert. Das Sozialgericht stellt insoweit lediglich fest, dass eine Beratung der Klägerin (vgl. [Â§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III](#)) erfolgt sei. Das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen hat das Sozialgericht offensichtlich als nicht problematisch angesehen und sich sodann in den Entscheidungsgründen lediglich noch mit der Ermessensausübung beschäftigt.

Dass sich das Sozialgericht mit den dem Ermessen vorgelagerten Tatbestandsvoraussetzungen nicht weiter auseinandergesetzt hat, führt aber nicht dazu, dass die Beklagte zur Begründung der hier zu beurteilenden Verwaltungsentscheidungen auf diese Aspekte zurückgreifen konnte. Denn wenn die Auffassung der Beklagten zuträfe, dass bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Forderung nicht vorlagen, sodass Ermessen nicht ausüben war, hätte die Klage der Klägerin abgewiesen werden müssen. Die Beklagte wäre dann mit dem Urteil vom 14. April 2016 zu Unrecht zur erneuten Entscheidung über den Antrag der Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts verurteilt worden. Wenn aber ein Leistungsträger zur Neubescheidung nach Rechtsauffassung des Gerichts verpflichtet wird, obwohl die Klage abweisungsreif ist, liegt darin eine Beschwer, die mit dem gegen die Entscheidung gegebenen Rechtsmittel nicht nur angefochten werden kann, sondern, um das Erwasen der fehlerhaften Entscheidung in Rechtskraft zu vermeiden, auch angegriffen werden muss.

---

Die vom Sozialgericht im Gerichtsbescheid vom 22. Mai 2018 vertretene Auffassung, eine Ermessensreduzierung auf Null oder ein Ermessens Fehlgebrauch liege deshalb nicht vor, weil es schon an den objektiven Voraussetzungen der FÃ¼rderung fehle, hÃ¼lt nach alldem der rechtlichen Ã¼berprÃ¼fung nicht stand. Obwohl die vom Sozialgericht insoweit gewÃ¼hlten Formulierungen nicht vÃ¼llig eindeutig sind, lÃ¼sst sich den AusfÃ¼hrungen doch entnehmen, dass das Sozialgericht einen Ermessensfehler deshalb als nicht gegeben ansieht, weil ein Ermessen gar nicht auszuÃ¼ben sei. Dies ist aber, wie ausgefÃ¼hrt, nicht zutreffend. Das rechtskrÃ¼ftige Urteil vom 14. April 2016 wirkt dahingehend, dass die Entscheidung auf der Ermessensebene zu treffen ist.

Ob angesichts der nunmehr eingetretenen Lage von einer Ermessensreduzierung auf Null ausgegangen werden kann, bedarf vorliegend schon deshalb keiner Betrachtung, weil der Senat Ã¼ber den gestellten Antrag nicht hinausgehen kann.

Zur Wiederherstellung der bereits erstrittenen Rechtsposition der KlÃ¤gerin ist der Gerichtsbescheid vom 22. Mai 2018 ebenso aufzuheben wie der Bescheid der Beklagten vom 10. Juli 2014 und der Widerspruchsbescheid vom 11. August 2014. Im Ergebnis dessen hat die Beklagte, nunmehr in rechtmÃ¤Ã¼iger Weise, das Urteil vom 14. April 2016 umzusetzen. Ohne dass der Senat an den Vorgaben dieser Entscheidung zur ErmessensausÃ¼bung VerÃ¤nderungen vornehmen kÃ¼nnte, ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Beklagte, nachdem die KlÃ¤gerin ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und in den Arbeitsmarkt integriert ist, Ã¼berlegungen dazu wird anstellen mÃ¼ssen, ob es zur Bewilligung der FÃ¼rderung noch rechtlich vertretbare Alternativen gibt.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf [Ã§ 183, 193 SGG](#). Den Umstand, dass die KlÃ¤gerin Ã¼ber die Verpflichtung zur Neubescheidung hinaus im Verfahren erster Instanz und im Berufungsverfahren bis zur Abfassung des Antrags in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 23. Januar 2020 die Verpflichtung der Beklagten zur Bewilligung der Leistung beantragt hatte, berÃ¼cksichtigt der Senat mit einer Quote von 20 % der Kosten. In diesem Umfang liegt erstinstanzlich ein Unterliegen und im Berufungsverfahren eine Kostenpflicht wegen â schlÃ¼ssiger â TeilrÃ¼cknahme vor.

III. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision ([Ã§ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 06.04.2020

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024